Vertrag[1]

über die Übernahme des Fördergebietsmanagements
mit Treuhandfunktion für die Kreisstadt Heppenheim

Zwischen

der Kreisstadt Heppenheim, vertreten durch den Magistrat
Großer Markt 1
64646 Heppenheim

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

– AG und AN im Folgenden gemeinsam Vertragspartner genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

[1] Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1 **Vertragsgegenstand, Grundlagen** 3
§ 2 **Vertragslaufzeit** 4
§ 3 **Leistungsänderungen und Abruf optionaler Leistungen** 4
§ 4 **Treuhandverhältnis** 4
§ 5 **Pflichten des AN** 5
§ 6 **Rechte und Pflichten des AG** 6
§ 7 **Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt** 7
§ 8 **Entgelte** 8
§ 9 **Abrechnung** 9
§ 10 **Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge** 9
§ 11 **Vertragsstrafe** 9
§ 12 **Nachträgliche Unterbeauftragung** 10
§ 13 **Loyalitätsklausel** 11
§ 14 **Nutzungsrechte, Herausgabe und Übergabe bei Vertragsende** 11
§ 15 **Kündigung aus wichtigem Grund, Sonderkündigungsrecht** 12
§ 16 **Kündigung wegen Rechtsverletzungen** 12
§ 17 **Salvatorische Klausel** 13
§ 18 **Schlussbestimmungen** 13

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1: Preisblatt
Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen HVTG
Anlage 3: Leistungsbeschreibung mit ihren Anlagen 1 (Gebietsabgrenzung) und 2 (Beschluss)

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

(1) Der AG überträgt dem AN das Fördergebietsmanagement mit Treuhandfunktion für die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Fördergebiet „Stadion/Kalterer Straße" (Gesamtmaßnahme) im Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (WNE).

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3). Die Bausteine A bis C sind Grundleistungen. Die Bausteine D und E sind optionale Leistungen, die der AG nach § 3 abrufen kann.

(3) Der Vertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter (§§ 675, 611 ff. BGB). Die Erstellung des ISEK sowie die Planungsleistungen der vom AG beauftragten Fachbüros sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Rechts- und Steuerberatung schuldet der AN nicht.

(4) Bei der Leistungserbringung sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils geltenden Fassung, die Förderbescheide einschließlich ihrer Nebenbestimmungen sowie die Vorgaben der Bewilligungsstelle und der WIBank zu beachten. Der AN berücksichtigt die Ziele der Städtebauförderung und des ISEK.

(5) Die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge: dieser Vertrag, die Besonderen Vertragsbedingungen HVTG (Anlage 2), die Leistungsbeschreibung (Anlage 3), das Preisblatt (Anlage 1), die übrigen Vergabeunterlagen, das Angebot des AN, die VOL/B.

(6) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind

- das Angebot des AN vom _____ [2] nebst Anlagen und
- die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen sind für die Auslegung des Vertrages die gesamten Vergabeunterlagen heranzuziehen. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

(7) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.

(8) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.

(9) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

(10) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

[2] Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die Einzelheiten, einschließlich eines Sonderkündigungsrechts bei Wegfall oder Kürzung der Förderung, regelt § 15 Abs. 4.

(2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Leistungsänderungen und Abruf optionaler Leistungen

(1) Der AG kann Änderungen des Leistungsumfangs verlangen, soweit sie dem AN zumutbar sind und die Grenzen des § 47 UVgO gewahrt bleiben. Führt eine Änderung zu einem wesentlich veränderten Aufwand, vereinbaren die Vertragspartner vor ihrer Ausführung eine angemessene Anpassung der Vergütung auf Grundlage der Urkalkulation.

(2) Leistungen der Bausteine D und E erbringt der AN nur nach Einzelabruf des AG in Textform. Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht, auch nicht in Höhe des in der Leistungsbeschreibung genannten Kalkulationsvolumens.

(3) Der Abruf bezeichnet die Maßnahme, den Leistungsumfang, den Zeitrahmen und ein Stundenbudget. Der AN bestätigt den Abruf innerhalb von 10 Arbeitstagen in Textform.

(4) Der AN ist verpflichtet, Abrufe bis zur Höhe des Kalkulationsvolumens zu den vereinbarten Stundensätzen auszuführen. Eine Überschreitung des Stundenbudgets eines Abrufs bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Ohne Zustimmung erbrachte Mehrstunden werden nicht vergütet.

§ 4 Treuhandverhältnis

(1) Der AN verwaltet die Mittel der Gesamtmaßnahme (Fördermittel, Eigenanteile des AG und sonstige Einnahmen der Gesamtmaßnahme) als Treuhandvermögen im eigenen Namen für Rechnung des AG. Das Treuhandvermögen ist vom eigenen Vermögen des AN und von anderen Treuhandvermögen getrennt zu halten.

(2) Der AN richtet innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeginn bei einem Kreditinstitut ein als solches gekennzeichnetes offenes Treuhandkonto für die Gesamtmaßnahme ein und weist dem AG die Kontoeröffnung sowie die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber dem Kreditinstitut nach. Zinsen und sonstige Erträge stehen dem Treuhandvermögen zu. Die Entgelte des Kreditinstituts für das Treuhandkonto werden zulasten des Treuhandvermögens gebucht.

(3) Verfügungen über das Treuhandkonto erfolgen ausschließlich nach Weisung des AG und nach dem Vier-Augen-Prinzip. Alle Zahlungen bedürfen der vorherigen Freigabe durch den AG in Textform. Der AG erhält ein jederzeitiges Einsichtsrecht in das Treuhandkonto.

(4) Die Aufrechnung mit Forderungen des AN gegen Mittel des Treuhandvermögens und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran sind ausgeschlossen. Der AN darf seine Vergütung nicht dem Treuhandkonto entnehmen.

(5) Der AN legt dem AG jährlich bis zum 01.03. des Folgejahres Rechnung über das Treuhandvermögen des Vorjahres (§§ 666, 259 BGB). Die Rechnungslegung umfasst eine belegte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, den Kontostand zum Stichtag und eine Abstimmung mit dem Kosten- und Finanzierungsplan. Auf Verlangen unterrichtet er den AG jederzeit über den Stand des Treuhandvermögens.

(6) Bei Vertragsende überträgt der AN das Treuhandvermögen innerhalb von 4 Wochen nach Weisung des AG auf ein von diesem benanntes Konto, legt Schlussrechnung und gibt die Unterlagen nach § 14 heraus (§ 667 BGB).

(7) Drohen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das Treuhandvermögen oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, unterrichtet der AN den AG unverzüglich.

§ 5 Pflichten des AN

(1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation in einem verschlossenen, als „Urkalkulation" gekennzeichneten Umschlag zu übergeben. Der Umschlag wird nur in den Fällen des § 10 Abs. 1 im Beisein des AN geöffnet.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

(2) Der AN erbringt die Leistungen fachkundig, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Wahrung der Interessen des AG. Er überwacht die förderrechtlichen Fristen und führt hierzu eine nachvollziehbare Aufgaben- und Fristenübersicht, die er fortlaufend aktualisiert.

(3) Erkennt der AN Umstände, die die Umsetzung der Gesamtmaßnahme, die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die Einhaltung von Förderfristen, die fristgerechte Beantragung oder Abrechnung von Fördermitteln oder die Einhaltung des Kosten- und Finanzierungsrahmens gefährden können, insbesondere drohende Fristversäumnisse, Mittelverfall, Rückforderungsrisiken und Kostenüberschreitungen, informiert er den AG unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntniserlangung, in Textform. Er stellt dabei mögliche Handlungsoptionen dar.

(4) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Arbeitstagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.

(5) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen. Der AG kann aus wichtigem Grund den Austausch einer eingesetzten Person verlangen.

(6) Der AN setzt das im Angebot benannte Personal ein, insbesondere die im Angebot für die Projektleitung und die Stellvertretung/Fachbearbeitung benannten Personen. Die Projektleitung ist zentrale Ansprechperson für den AG.

(7) Ein Austausch bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die vorgeschlagene Ersatzperson nicht über mindestens gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügt; maßgeblich ist der Stand, der der Wertung des Angebots zugrunde lag. Scheidet eine benannte Person aus, schlägt der AN unverzüglich eine gleichwertige Ersatzperson vor.

(8) Der AN stellt eine Vertretung bei Abwesenheit sicher, sodass die kontinuierliche Betreuung der Gesamtmaßnahme gewährleistet bleibt. Für Präsenz vor Ort, Erreichbarkeit und Reaktionszeiten gelten die Zusagen im Angebot.

(9) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich auf sämtliche Leistungsbestandteile, die der AN nach § 12 zulässigerweise an Unterauftragnehmer vergibt.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

(10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.

(11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden. Diese Pflicht besteht nach Vertragsende fort. Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Vertragspartner vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

(12) Der AN erstellt Sachstandsberichte nach der Leistungsbeschreibung und berichtet darüber hinaus anlassbezogen, insbesondere bei förderrechtlich erheblichen Vorgängen. Er bereitet die Abstimmungstermine mit dem AG vor, dokumentiert die Ergebnisse und legt das Ergebnisprotokoll innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Termin vor.

(13) Der AN führt die Gesamtmaßnahmenakte so, dass sie jederzeit vollständig, nachvollziehbar und prüffähig ist. Er bewahrt die Unterlagen bis zu ihrer Herausgabe nach § 14 auf und beachtet dabei die Aufbewahrungsfristen der Förderbestimmungen.

(14) Der AN duldet Prüfungen durch den AG, die Bewilligungsstelle, die WIBank, das zuständige Ministerium, den Hessischen Rechnungshof, die überörtliche Kommunalprüfung sowie, soweit Bundesmittel betroffen sind, den Bundesrechnungshof. Er gewährt Einsicht in alle die Gesamtmaßnahme betreffenden Unterlagen und Konten, wirkt an den Prüfungen mit und nimmt zu Prüfungsfeststellungen fristgerecht Stellung. Diese Pflichten bestehen nach Vertragsende fort.

(15) Benötigt der AG für einen Mittelabruf, die Einhaltung einer förderrechtlichen Frist oder einen Verwendungsnachweis Rechnungen oder sonstige Unterlagen des AN, kann er hierfür eine angemessene, verbindliche Frist setzen. Der AN legt die Unterlagen fristgerecht, vollständig und prüffähig vor. Ist die fristgerechte Vorlage gefährdet, informiert er den AG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Arbeitstages, in Textform über die Gründe, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen auf Fördermittelabrufe.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

(1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.

(2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

(3) Der AG ist gegenüber dem AN weisungsbefugt. Hat der AN Bedenken gegen eine Weisung, insbesondere aus förderrechtlichen Gründen, teilt er diese unverzüglich in Textform mit. Hält der AG an der Weisung fest, ist der AN insoweit von der Verantwortung für deren Folgen frei.

(4) Der AN ist nicht berechtigt, den AG zu vertreten oder Verpflichtungen für ihn einzugehen, soweit ihm nicht im Einzelfall Vollmacht in Textform erteilt wird. Erklärungen gegenüber Fördermittelgebern gibt der AG ab; der AN bereitet sie vor. Die abschließende Entscheidung über politische, haushaltsrechtliche, vergaberechtliche, förderrechtliche oder sonstige rechtsverbindliche Maßnahmen verbleibt beim AG.

(5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

(1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Werden Fördermittel aufgrund einer vom AN zu vertretenden Pflichtverletzung nicht bewilligt, nicht fristgerecht abgerufen, nicht ausgezahlt, gekürzt oder zurückgefordert oder werden Zinsen festgesetzt, ersetzt der AN dem AG den daraus entstehenden Schaden. Dazu gehören insbesondere der Betrag, um den sich die verfügbaren Fördermittel vermindern, Zinsforderungen, nicht förderfähige Aufwendungen und nachweisbare Mehraufwendungen zur Schadensabwehr.

(3) Der AN haftet nicht für Fördermittelverluste, die auf Umständen außerhalb seines vertraglichen Verantwortungs- und Einflussbereichs beruhen, insbesondere auf Entscheidungen oder Verzögerungen des AG, der Bewilligungsstelle oder sonstiger Dritter, soweit er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken folgende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer des Vertrages zu unterhalten. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:

- Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
- Betriebshaftpflichtversicherung für Sachschäden EUR 1 Mio.,
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung EUR 1,5 Mio.,
- Vertrauensschadenversicherung für Schäden am Treuhandvermögen durch vorsätzliche Handlungen von Mitarbeitern des AN EUR 1 Mio.

(5) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Abs. 4 benannten Versicherungen mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Haftung des AN ist nicht auf die Deckungssummen beschränkt.

(6) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(7) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG freizustellen, soweit der AN den Schaden zu vertreten hat. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.

(8) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner

Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

(9) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich. Steht eine förderrechtliche oder haushaltsrechtliche Frist unmittelbar bevor, ist eine Fristsetzung entbehrlich; der AN wirkt an den Maßnahmen des AG unverzüglich und umfassend mit.

§ 8 Entgelte

(1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

(2) Für die Leistungen der Bausteine A bis C erhält der AN eine pauschale Jahresvergütung (Jahrespreis) gemäß Preisblatt (Anlage 1). Der Jahrespreis wird monatlich zu je einem Zwölftel abgerechnet (Monatsrate). Beginnt oder endet der Vertrag nicht am Monatsersten bzw. Monatsletzten, wird die Monatsrate für diesen Monat tagesgenau anteilig berechnet. Mit dem Jahrespreis sind sämtliche Leistungen der Bausteine A bis C einschließlich der Termine und Veranstaltungen im Umfang der Leistungsbeschreibung abgegolten.

(3) Leistungen der Bausteine D und E werden nach tatsächlich erbrachtem und nachgewiesenem Aufwand zu den Stundensätzen des Angebots vergütet. Abgerechnet wird in Zeiteinheiten von 15 Minuten.

(4) Nebenkosten, insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto-, Telefon- und Kopierkosten, sind mit der Vergütung abgegolten.

(5) Die Vergütungssätze sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit.

(6) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Umsatzsteuer zu addieren.

(7) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.

(8) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

(9) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstat-

tungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.

(10) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form für den jeweiligen Vormonat (Monatsrate nach § 8 Abs. 2 sowie die im Vormonat erbrachten Leistungen der Bausteine D und E, getrennt ausgewiesen) monatlich nachgängig bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats in Rechnung zu stellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen aus diesem Vertrag ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

(2) Leistungen der Bausteine D und E rechnet der AN je Abruf mit Stundennachweisen ab, die Datum, Person, Tätigkeit und Zeitaufwand ausweisen. Rechnungen und Nachweise sind so zu gestalten, dass der AG die vertragsgemäße Leistungserbringung und die Förderfähigkeit der abgerechneten Leistungen nachvollziehen und die Unterlagen für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise und Prüfungen verwenden kann.

(3) Eine Rechnung wird erst fällig, wenn sie ordnungsgemäß und mit allen Pflichtangaben beim AG eingegangen ist (prüffähige Rechnung). Bis zum Eingang einer prüffähigen Rechnung tritt weder Fälligkeit noch Verzug des AG ein. Nicht formgerecht eingereichte oder unvollständige Rechnungen ist der AG berechtigt, ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen; Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall erst mit Eingang der berichtigten, prüffähigen Rechnung. Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 14 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.

(4) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.

(5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

(1) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.

(2) Vor der Übertragung der Gesellschaft des AN auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des AN, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 11 Vertragsstrafe

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt,

wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.

(2) Vertragsstrafen sind ausschließlich in den in Abs. 3 abschließend aufgeführten Fällen verwirkt.

(3) Eine Vertragsstrafe ist in den nachfolgenden Fällen verwirkt:

(3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.

(3.2) Legt der AN Sachstandsberichte, die Rechnungslegung über das Treuhandvermögen oder Unterlagen, für die der AG nach § 5 Abs. 15 eine verbindliche Frist gesetzt hat, nicht fristgerecht vor, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 je Arbeitstag der Verspätung festzusetzen.

(3.3) Verfügt der AN entgegen § 4 ohne Weisung oder erforderliche Freigabe über das Treuhandkonto, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 je Verstoß festzusetzen.

(3.4) Setzt der AN ohne Zustimmung des AG anderes als das im Angebot benannte Personal ein, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 je angefangene Woche festzusetzen.

(3.5) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent des Jahrespreises (netto) nach § 8 Abs. 2 festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vergütungsanpassung zu erschweren geeignet sind.

(3.6) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Arbeitstag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.

(4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der Gesamtvergütung nicht überschreiten. Gesamtvergütung ist die Nettovergütung des jeweiligen Vertragsjahres (Jahrespreis nach § 8 Abs. 2 zuzüglich der Vergütung für abgerufene Leistungen der Bausteine D und E). § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach HVTG (Anlage 2) bleibt unberührt.

(5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung bleibt das Recht des AG zur Kündigung nach § 15 Abs. 1.2 und 1.3 unberührt.

(6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.

(7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 12 Nachträgliche Unterbeauftragung

(1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung

des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den AN. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

(2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

(4) Die Treuhandfunktion nach § 4 darf nicht übertragen werden. Der AN hat seinen Unterauftragnehmern die Pflichten aus § 5 zu Berichten, Akten, Prüfungen und Datenschutz sowie aus dem HVTG aufzuerlegen.

§ 13 Loyalitätsklausel

(1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.

(3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 14 Nutzungsrechte, Herausgabe und Übergabe bei Vertragsende

(1) Der AG erhält an allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Berichten, Übersichten, Vorlagen und Daten, ein einfaches, übertragbares sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, insbesondere an Fördermittelgeber und einen Nachfolger des AN. Die Einräumung ist mit der Vergütung abgegolten.

(2) Bei Vertragsende gibt der AN sämtliche Unterlagen, Akten und Daten der Gesamtmaßnahme vollständig und geordnet an den AG heraus, Daten in einem gängigen, weiterverarbeitbaren Format. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(3) Hat der AN Projektwebseiten oder sonstige digitale Kanäle angelegt, übergibt er dem AG sämtliche Zugangsdaten, sodass der AG sie nach Vertragsende weiterführen kann.

(4) Am Ende der Vertragslaufzeit übergibt der AN ein Übergabeprotokoll bis spätestens zwei Wochen vor Vertragslaufzeitende. Diese Leistungen sind mit der Vergütung abgegolten.

§ 15 Kündigung aus wichtigem Grund, Sonderkündigungsrecht

(1) Jeder der Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

(1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;

(1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;

(1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, haftet er für die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der Aufgaben betraut werden muss, insbesondere in Höhe der Differenz zwischen dem an diesen zu zahlenden und dem vereinbarten Entgelt;

(1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;

(1.5) bei Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO durch den AN;

(1.6) wenn der AN gegen seine Pflichten aus § 4 (Treuhandverhältnis) verstößt;

(1.7) wenn der AN durch schuldhafte Pflichtverletzung einen erheblichen Fördermittelverlust verursacht oder die konkrete Gefahr eines solchen begründet oder den AG wiederholt nicht rechtzeitig über ihm bekannte wesentliche förderrechtliche Risiken oder Fristen informiert;

(2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

(3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis 1.7 nur vom AG vorgenommen werden.

(4) Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen, wenn die Gesamtmaßnahme aus dem Förderprogramm ausscheidet, die Förderung widerrufen, eingestellt oder wesentlich gekürzt wird oder die Gesamtmaßnahme vorzeitig abgeschlossen wird (Sonderkündigungsrecht). Ansprüche des AN auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen oder auf entgangenen Gewinn bestehen in diesem Fall nicht.

(5) Vor einer Kündigung nach Abs. 1.2, 1.3 und 1.7 ist dem AN Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, soweit dies unter Berücksichtigung verbindlicher Förderfristen möglich und zumutbar ist.

(6) Im Fall der Kündigung erhält der AN die Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen; die Monatsrate nach § 8 Abs. 2 wird zeitanteilig abgerechnet. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 16 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

(1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall,

dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

(2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.

(3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.

(4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.

(5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.

(2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.

(3) Arbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Land Hessen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner aufgehoben werden. Für Erklärungen des AG gilt § 71 Abs. 2 HGO.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag (§§ 675, 611 ff. BGB).

(6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG.

Heppenheim, den ____.____._____ _____, den ____.____._____

Für den AG
[Name]
[Funktion]

Für den AN
[Name]
[Funktion]